

INHALT

Aktives Vermögens- und Schuldenmanagement in besonderen Zeiten	1
Umsatzsteuerliche Behandlung des Legens eines Hauswasseranschlusses	3
Steuerliche Folgen der neuen DSD-Abstimmungsvereinbarungen	3
Verkürzte Nutzungsdauer digitaler Wirtschaftsgüter – Regelung mit vielen offenen Fragen	4
Wirtschaftliche Betrachtung der Verpachtung der öffentlichen Hand	5
Steuerliche Corona-Hilfen für den Sportsektor	6
Vorsteuerabzug bei öffentlichen Kureinrichtungen	6
Integriertes Tax-Compliance-Management- System (TCMS) – erhöht das Verbandssanktionengesetz den Druck?	7
Bundesfinanzhof (BFH) äußert sich zur Nachholung der Feststellung eines Einlagekontos eines BgA	7
Initiative gegen doppelte Umsatzsteuerbelastung bei weitergeleiteten Zuschüssen	8

Aktives Vermögens- und Schuldenmanagement in besonderen Zeiten

Das Thema wurde in den vergangenen Jahren vielseitig diskutiert. Insbesondere im Zusammenhang mit Zinssicherungsinstrumenten (Derivaten) wurde diese Überschrift oft gewählt. Die aktuellen Entwicklungen geben Anlass, es neu zu betrachten.

Bis zum Jahr 2020 hat sich die fiskalische Situation vieler Städte und Gemeinden vor dem Hintergrund gestiegener Steuereinnahmen und sinkender Zinsbelastung entspannt. Die Corona-Situation führt nun dazu, dass sich die Haushalte zunehmend verschulden (müssen). Belastungen resultieren vor allem aus dem sozialen Bereich bei gleichzeitig sinkenden Steuereinnahmen.

Eine wichtige Aufgabe der Kämmererei ist deshalb, die Schere zwischen rückläufigen Steuereinnahmen und steigenden Sozialausgaben nicht weiter auseinander gehen zu lassen. Unerlässlich ist der Blick auf die betriebswirtschaftlichen Kennzahlen

im kommunalen Jahresabschluss. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die strukturierte Steuerung der Liquidität im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und internen Richtlinien.

Aus diesem Grund rückt die bekannte Herausforderung des Vermögens- und Schuldenmanagements wieder zunehmend in den Fokus und muss aktiviert werden.

Diese Auffassung wird auch bankenseitig unterstützt. So äußert sich u. a. Peggy Ziener, Teamleiterin Kommunalkunden bei der Deutschen Kreditbank AG (DKB), hierzu:

„Im vergangenen Jahr haben Kommunen bedingt durch die unsichere Lage in der Corona-Krise vermehrt Kassenfestkredite zur Sicherung der kurzfristigen Liquidität nachgefragt und insgesamt kurzfristiger geplant. Eine leichte Trendwende hin zu wieder längerfristigen Investitionen lässt sich seit dem Jahreswechsel beobachten.“



ATG Allgäuer Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bahnhofstraße 57 | 87435 Kempten (Allgäu) | Telefon: +49 831 252970 | E-Mail: atg@atg.de
Hirschzeller Straße 4 | 87600 Kaufbeuren | Telefon: +49 8341 90170 | E-Mail: atg@kf.atg.de

Augsburger Treuhand

Zweigniederlassung der ATG Allgäuer Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 4 | 86150 Augsburg | Telefon: +49 821 343680 | E-Mail: atg@a.atg.de

ATG Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft GmbH

Bahnhofstraße 57 | 87435 Kempten (Allgäu) | Telefon: +49 831 252970 | E-Mail: atg@atg.de

www.atg.de

Ein aktives Vermögens- und Schuldenmanagement zur strategischen Steuerung in den Kommunen hat damit zunehmend an Bedeutung gewonnen.“

Ziele des aktiven Vermögens- und Schuldenmanagements sind

- die Optimierung des Zinsergebnisses durch Auswahl geeigneter Finanzprodukte, und zwar sowohl auf der Anlage- als auch auf der Aufnahme Seite. Das Risiko einer zukünftigen Zinslastausweitung sollte ermittelt und quantifiziert werden.
- die Strukturierung von Anlagen und Schulden durch eine sinnvolle Verteilung von Zinsbindungsfristen und Prolongationen zur Vermeidung von Belastungsspitzen in einzelnen Jahren (Vermeiden von Klumpenrisiken).

Bei der Steuerung der Liquidität sowohl auf der Anlage- als auch auf der Kreditseite agiert jedoch nach einer Studie des Kompetenzzentrums Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge (KOWID) der Uni Leipzig aus 06/2020¹ immer noch ungefähr die Hälfte der Gebietskörperschaften einzelfallbezogen. Eine Orientierung am gesamten Anlage- und Kreditbestand hält aber sukzessive Einzug in die Arbeit der Kämmererinnen. Ein weiteres Ergebnis der vorgenannten Studie ist, dass 74 % der befragten Kommunen in den kommenden fünf Jahren Kredite in höherem Ausmaß als in der Vergangenheit aufnehmen wollen. Das günstige Zinsumfeld hilft dabei, die Notwendigkeiten der Corona-Auswirkungen ein wenig zu mildern. Die Zinssituation zeigt auch die zwei Seiten der Medaille: Zinsausgaben können, verglichen mit der Vergangenheit, relativ niedrig gehalten werden, während auf der anderen Seite Zinserträge für Anlagevermögen gering ausfallen oder gar mit Negativzinsen belegt werden. Ein Abwägen von Risiken und Chancen wird deshalb wichtiger. Mit Blick auf die absehbare Steigerung der Verschuldung wird das aktuelle Niedrigzinsumfeld von den meisten Kommunen positiv betrachtet. Neuaufnahmen können günstig getätigt werden und Umschuldungen haben eine Zinsreduzierung zur Folge. Im Allgemeinen werden lange Zinsbindungen bevorzugt. Vor allem bei einem hohen Verschuldungsgrad einer Kommune steigt auch die Tendenz zu langen Laufzeiten und Zinsbindungen. Kapitalmarktinstrumente wie Schuldscheindarlehen oder Anleihen spielen eine Nebenrolle.

Auf der Anlagenseite halten sich die meisten Kommunen für gut informiert, wobei einfache und sichere Finanzprodukte wie das Termin-

geld überwiegend zum Einsatz kommen. Die derzeitige Entwicklung sorgt im Übrigen dafür, dass Anlagen tendenziell abschmelzen. Von den Gremien genehmigte Anlagerichtlinien sind bei relativ wenigen Kommunen vorhanden. Nachhaltige Investments und ausgewogene Sicherheits- und Ertragsverhältnisse werden deshalb in geringem Umfang eingesetzt. Angabegemäß mangelt es bei nachhaltigen Investments an Erfahrung.

Zunehmend kommen auch digitale Plattformen ins Spiel. Hier dominiert noch die Nachfrage nach investiven Kommunalkrediten. Ein breiterer Zugang zu Anbietern sowie Zeit- und Transaktionskostenreduzierung sind die Gründe. Für die Zukunft ist geplant, Plattformen in einem stärker diversifizierten Umfang zu nutzen. Das wird auch vonseiten der Finanzwirtschaft bestätigt. Peggy Ziener, Teamleiterin Kommunalkunden bei der Deutschen Kreditbank AG (DKB), ist der Auffassung: „Vor allem die plattformbasierte Kreditvergabe hat durch die Corona-Krise einen Schub erfahren. Wir bieten bereits seit 2019 unseren kommunalen Kunden, 4.300 Kommunen und Landkreise, neben dem klassischen Weg der Kreditvergabe auch Finanzierungen über die Online-Plattform Loanbox an. Insbesondere in den ersten Phasen der Corona-Pandemie wurde das im Frühjahr 2020 gemeinsam mit dem FinTech Loanbox entwickelte Produkt ‚Online-Direktdarlehen‘ zur Sicherung der kurzfristigen Liquidität stark nachgefragt. Das Online-Direktdarlehen macht aus dem Nachfragemarkt einen Angebotsmarkt. Proaktiv stellen wir Kommunen hierüber kurzfristige Liquiditätskredite zur Verfügung. Wir sind sicher, dass nach Corona die digitale Vergabe von Kommunalkrediten über Plattformen zunehmen und zu einem immer wichtigeren Baustein, ergänzend zur persönlichen Beratung, wird.“

Ein aktives Vermögens- und Schuldenmanagement erfordert ein breites Know-how in der Kämmererei, und zwar sowohl im haushalterischen und rechtlichen als auch im finanzwirtschaftlichen Bereich. Schlagworte, die zum Tragen kommen, sind z. B. Guthaben-/Negativzinsen, Ausfallbürgschaften, Finanzierungen, Emission von Anleihen, Geldhandel, Hedging von Risiken, innovative Finanzprodukte, Prolongationen, Umschuldungen, Beteiligungsmanagement, Cash Pooling und Einlagensicherung.

Diese schlagwortartig genannten Instrumente sind nur einige Beispiele, die im Rahmen eines aktiven Vermögens- und Schuldenmanagements zum Einsatz kommen könnten und der Erreichung des Ziels, ein positives oder mindestens optimales Zinsergebnis

zum Haushalt beitragen zu können, dienen. Unerlässlich ist dabei, dass die Kommune bei ihren Entscheidungen für oder gegen das eine oder andere Instrument eine mehrheitlich getragene Zinsmeinung für einen zukünftigen Zeitraum zugrunde legt. Auch eine von den Gremien verabschiedete interne Richtlinie zur Vermögensanlage und Kreditaufnahme trägt zur Sicherheit der agierenden Mitarbeiter im Finanzbereich bei. Veränderungen des Rechtsrahmens müssen gleichzeitig erkannt und bedacht werden. Hieraus resultierende Auswirkungen auf das Anlage- oder Aufnahmeverhalten der Kommune sollten in den Gremien diskutiert und entschieden werden. Mit diesen Voraussetzungen kann die notwendige Transparenz für zukunftsbezogene Entscheidungen hergestellt werden.

Denn dass Planungen schnell in eine andere Richtung gehen können und sich damit Entscheidungen im Nachhinein als nachteilig erweisen, zeigt die aktuelle Situation. So hat z. B. im Jahr 2019 noch niemand mit den heutigen Corona-Belastungen gerechnet. Auch die kriminellen Energien in verschiedenen Wirtschaftsunternehmen (aktuelles Beispiel: Greensill Bank) wurden nicht erwartet bzw. erste Warnsignale wurden spät oder gar nicht erkannt. Die Auswirkungen auf einige Kommunen, gerade im Zusammenhang mit den Corona-Belastungen und den voraussichtlichen Verlusten aus nicht gesicherten Einlagen, wurden und werden hinlänglich in der Presse diskutiert.

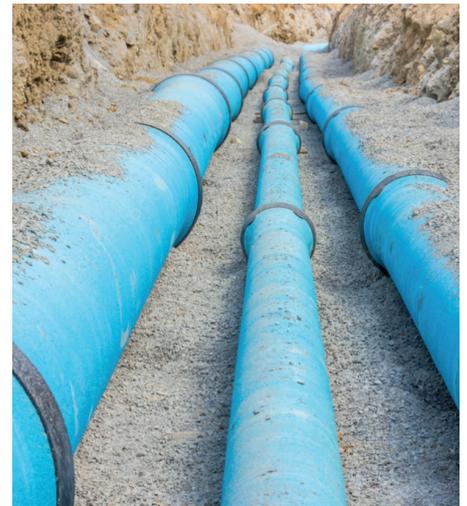
Festzuhalten bleibt, dass die fiskalische Situation die Kommunen vor große Herausforderungen stellt. Die Verwaltung muss die eingesetzten Finanzprodukte, das Berichtswesen und die Planung dem digitalen Zeitalter anpassen und sich für künftige Veränderungen auch im rechtlichen Bereich (als Stichworte seien in diesem Zusammenhang die Vollendung einer europäischen Bankenunion und eine mögliche europäische Einlagensicherung genannt) wappnen. Hier wird mancher Expertenrat als Unterstützung und Beitrag zur Entscheidungsfindung eingeholt und auch schon abgerufen. Auch in diesem Zusammenhang gilt es, mit Augenmaß vorzugehen und die Intention des Beraters zu prüfen. Die Empfehlung eines unabhängigen Beraters sollte einer Prüfung durch die Vertreter der Kommune standhalten sowie verständlich und nachvollziehbar sein.

¹https://kowid.de/wp-content/uploads/2020/08/Studie_Komuno_200615.pdf (Zugriff: 08.06.2021)

Umsatzsteuerliche Behandlung des Legens eines Hauswasseranschlusses

Mit Schreiben vom 04.02.2021 setzt die Finanzverwaltung ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) aus dem Jahr 2018 um, mit dem dieser entschieden hat, dass das Legen eines Hauswasseranschlusses auch dann als Lieferung von Wasser im Sinne des Umsatzsteuergesetzes anzusehen ist, wenn diese Leistung nicht vom Wasserversorgungsunternehmen erbracht wird, das Wasser liefert. Damit können auch sonstige Unternehmer, die einen Wasseranschluss herstellen, vom ermäßigten Umsatzsteuersatz profitieren. Neben der Herstellung einer Verbindung zwischen dem Wasserverteilungsnetz und der Wasseranlage auf dem betroffenen Grundstück umfasst die begünstigte Leistung auch die üblichen

Nebenleistungen, z. B. den Bodenaushub. Nicht begünstigt sind jedoch Leistungen, die nicht oder nicht ausschließlich das Legen des Hauswasseranschlusses betreffen. Die Bezeichnung der Leistungen spielt für deren Beurteilung keine Rolle. Für die Zuordnung ist es auch unerheblich, ob die Anschlussleistung und die Leistung der Wasserbereitstellung durch denselben Unternehmer erfolgen. Darüber hinaus wird auf der Leistungsempfängerseite eine Personenidentität für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nicht vorausgesetzt. Die Regelungen sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Allerdings können für vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen noch die entgegenstehenden bisherigen Regelungen angewandt werden.



Steuerliche Folgen der neuen DSD-Abstimmungsvereinbarungen

Seit dem 01.01.2019 hat das neue Verpackungsgesetz (VerpackG) die alte Verpackungsverordnung abgelöst. Zur Enttäuschung vieler Kommunen wurde im VerpackG keine bundesweite Einführung einer Wertstofftonne verankert, vielmehr erfolgt die Entsorgung von Verkaufsverpackungen weiterhin über die dualen Systeme. Allerdings versprach die Gesetzesbegründung den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) eine deutlich stärkere Position bei der erforderlichen Abstimmung mit den dualen Systemen in Bezug auf die Mitbenutzung der kommunalen PPK-Sammelstrukturen (PPK = Papier, Pappe, Karton) im Vergleich zur bisher geltenden Rechtslage. Die bestehenden Abstimmungsvereinbarungen mussten bis zum 01.01.2021 durch solche ersetzt werden, die vor allem den Anforderungen von § 22 VerpackG genügen.

Nachfolgend ist kurz dargestellt, was die neuen Abstimmungsvereinbarungen von den alten Vereinbarungen aus steuerlicher Sicht unterscheidet und welche umsatz- und ertragsteuerlichen Folgen sich für die betroffenen örE, also insbesondere die Kommunen und Landkreise, ergeben. Dabei rücken die neuen Entgeltregelungen zur Vergütung der örE für die Mitbenutzung der kommunalen Sammelsysteme in Bezug auf den PPK-Anteil der Verkaufsverpackungen in den Fokus. In der Vergangenheit wurde zwischen den Beteiligten kontrovers diskutiert, ob die Beteiligung der dualen Systeme an den Sammelkosten für ihren Anteil an der PPK-Fraktion auf der Basis von Volumen- oder oder Masseanteilen zu erfolgen hat. Aus kommunaler Sicht wurde argumentiert, dass Verkaufsverpackungen aus PPK in der Regel deutlich mehr Volumen als andere

kommunale PPK-Fraktionen, wie beispielsweise Zeitungen, haben, sodass sich ein Kostenverteilungsschlüssel am Volumenanteil und nicht am Masseanteil orientieren müsse. Gerade die Corona-Pandemie und der damit verbundene Schub für den Internethandel haben gezeigt, dass der für die PPK-Sammlung besonders relevante Volumenanteil weit schneller gewachsen ist als der Masseanteil. Die neuen Abstimmungsvereinbarungen sehen nach unseren Erfahrungen oft folgende Lösung vor: Die Sammelkosten für den PPK-Anteil der dualen Systeme werden nach dem Masseanteil weiterberechnet. Um die damit verbundenen finanziellen Nachteile für die örE aus dem Verzicht auf die Abrechnung nach dem Volumenanteil auszugleichen, verzichten ihrerseits die dualen Systeme auf ihren Erlösanteil aus der gemeinsamen Verwertung der PPK-Menge, indem der Erlösanteil auf 0€ festgelegt wird. Das Gesamtentgelt, das die dualen Systeme an die örE leisten, besteht damit aus zwei Komponenten:

- dem Mitbenutzungsentgelt für das Sammelsystem und
- dem Verzicht der dualen Systeme auf ihren Anteil an den Verwertungserlösen (als tauschähnlicher Umsatz im steuerlichen Sinn).

Was bedeutet das steuerlich für die örE? Auch vor dem Abschluss der neuen Abstimmungsvereinbarungen unterlagen die Leistungen der örE für die dualen Systeme als wirtschaftliche Tätigkeit der Umsatz- und der Körperschaft- sowie der Gewerbesteuer,

soweit bei den örE ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) im steuerlichen Sinn vorlag. Allerdings gab es in der Praxis zahlreiche Fälle, in denen die Abrechnung der anteiligen Sammelkosten und der Verwertungserlöse unmittelbar zwischen den abfallsammelnden Unternehmen und den dualen Systemen erfolgte. So lagen die Umsatzerlöse für andere Tätigkeiten gegenüber den dualen Systemen, z. B. aus der Reinigung von Sammelcontainer-Stellplätzen oder der Abfallberatung, bei vielen kleinen Kommunen oft unterhalb der Freigrenze von 35.000 €, bis zu der die Finanzverwaltung von der Annahme eines BgA absieht. Die Tätigkeiten für die dualen Systeme traten dann steuerlich nicht in Erscheinung. Bei Wahl der Option hätte das auch für die Umsatzsteuer noch bis 2022 gegolten.

Aufgrund der in den neuen Abstimmungsvereinbarungen festgelegten Abrechnungssystematik wird das selbst für sehr kleine Kommunen spätestens ab dem 01.01.2021 nicht mehr zutreffen. Sie müssen in der Folge die von den dualen Systemen gezahlten Entgelte aus der Mitbenutzung der Sammelsysteme sowie der Vermarktung des dualen Anteils an der PPK-Fraktion in ihren Umsatzsteuer-Voranmeldungen bzw. ihrer jährlichen Umsatzsteuererklärung erfassen und Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Dazu ist jeden Monat eine Abrechnung an jeden der zurzeit zehn Systembetreiber zu senden, was 120 Rechnungen pro Jahr entspricht. Entsprechend steht dem örE, soweit die Sammelkosten mit Umsatzsteuer behaftet sind, ein (anteiliger) Vorsteuerabzug zu. Dazu folgendes Zahlenbeispiel: Eine Kommune mit rund 15.000 Einwohnern hat ein PPK-

Aufkommen von insgesamt 1.000 Tonnen pro Jahr. Der PPK-Anteil der dualen Systeme wurde in der Abstimmungsvereinbarung mit 33,5 % und die Vergütung für die Mitbenutzung der Sammelsysteme mit 121 € je Tonne festgelegt. Die jährlichen Erlöse allein aus der Weiterberechnung der Sammelkosten an die dualen Systeme liegen dann mit 40.535 € bereits über der Freigrenze von 35.000 €.

Auch die ertragsteuerliche Seite bedarf einer kritischen Betrachtung. Die Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses des BgA erfolgt in der Regel mithilfe einer Einnahmenüberschussrechnung. Stellt man den Erlösen aus den Tätigkeiten für die dualen Systeme die anteiligen Kosten für die Sammlung der PPK-Fraktion auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Masseanteile gegenüber, ergibt sich ceteris paribus ein Überschuss in Höhe des Entgeltanteils für die Vermarktung des dualen PPK-Anteils, der dann der Körperschaft- und Gewerbesteuer unterliegen würde. An diesem Punkt stellt sich die Frage, ob dieses Ergebnis in Einklang mit dem Kostendeckungsprinzip in § 22 Abs. 3 VerpackG steht. Ziel ist lediglich eine adäquate Kostenbeteiligung der dualen

Systeme an den Aufwendungen für die Sammelsysteme, die ihrem PPK-Anteil entspricht. Die dualen Systeme haben kein Geld zu verschenken, das heißt, sie werden darauf achten, dass die öRE nicht zu ihren Lasten Überschüsse erzielen. Deshalb erscheint es auch nicht gerechtfertigt, den Kostenanteil für die Nutzung der Sammelsysteme ertragsteuerlich ausschließlich nach den vertraglich vereinbarten Masseanteilen zu berücksichtigen. Bei der objektiven wirtschaftlichen Betrachtung müssen die öRE überschussmindernd berücksichtigen können, dass die Sammelkosten stärker vom Volumenanteil der dualen PPK-Anteile

abhängen. Hier schließt sich der Kreis zur Umsatzsteuer: Für die Aufteilung der Vorsteuerbeträge aus den Sammelkosten des PPK-Anteils der dualen Systeme muss nach unserer Auffassung derselbe Aufteilungsschlüssel wie bei den Ertragsteuern gelten.

In der Praxis wird sich zeigen müssen, wie ein steuerlich geeigneter Verteilungsschlüssel definiert werden kann. Aber eines kann man sicherlich bereits jetzt postulieren: Die neuen Abstimmungsvereinbarungen liefern weitere Ansatzpunkte für Diskussionen mit dem Betriebsprüfer im Zuge künftiger steuerlicher Außenprüfungen.



Verkürzte Nutzungsdauer digitaler Wirtschaftsgüter – Regelung mit vielen offenen Fragen

Die öffentliche Hand kann mit ihren Betrieben gewerblicher Art oder Eigengesellschaften positive steuerpflichtige Einkünfte erzielen. In diesen Fällen spielt selbstverständlich auch die steuerliche Optimierung eine Rolle. Dabei sollten immer auch steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten berücksichtigt werden. Rückwirkend für Gewinnermittlungszeiträume, die nach dem 31.12.2020 enden, dürfen gemäß einer Verlautbarung der Finanzverwaltung vom 26.02.2021 Computer, deren Komponenten und Software schneller abgeschrieben werden. Das bedeutet jedoch auch, dass im vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr für bereits 2020 angeschaffte Wirtschaftsgüter eine kürzere Nutzungsdauer zugrunde gelegt werden kann.

Bisher betrug die Nutzungsdauer für Computer, Laptops und Drucker sowie Scanner drei Jahre. Somit konnten die Kosten nur über drei Jahre verteilt steuerlich geltend gemacht werden. Auf den „individuellen Nutzer abgestimmte Anwendungen wie ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme oder sonstige Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung“, für die bislang ein zumeist fünfjähriger Abschreibungszeitraum galt,

fallen ebenso unter die neue Regelung. Für Computerhardware im Sinne der Rz. 2 ff. und für Betriebs- und Anwendersoftware laut Rz. 5 des Schreibens des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 26.02.2021 kann demgegenüber nunmehr eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden.

Ob mit der Verkürzung der Nutzungsdauer auf ein Jahr allerdings bei unterjähriger Anschaffung die Geltendmachung des Aufwands im Anschaffungsjahr in der vollen Höhe als Betriebsausgabe oder Werbungskosten – wie bei den sogenannten geringwertigen Wirtschaftsgütern – möglich ist oder auch in diesem Fall eine nur teilweise Erfassung durch monatsgenaue Aufteilung erlaubt ist, war zunächst offen. Mit Verweis auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) aus den 1990er-Jahren wird von einer sofortigen Abschreibung in voller Höhe ausgegangen. Inzwischen entspricht diese Sichtweise der herrschenden Meinung.

Für Wirtschaftsgüter, die bereits vor dem 01.01.2021 angeschafft wurden, greift eine sogenannte Restwert-AfA. Das bedeutet, dass sämtliche Restbuchwerte dieser Wirt-

schaftsgüter zum nächsten Bilanzstichtag im Veranlagungszeitraum 2021 ebenfalls vollständig steuerlich abgeschrieben werden können. Damit wird die Hard- und Software berücksichtigt, die während des ersten Lockdowns angeschafft worden ist.

Die Auswirkung auf die Handelsbilanz, wenn eine solche erstellt wird, ist problematisch. Für Zwecke der handelsrechtlichen Rechnungslegung muss/darf nach einer Meinung – insbesondere des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) – eine andere Nutzungsdauer angesetzt werden. Daraus ergäbe sich eine Abweichung zwischen Handels- und Steuerbilanz, die in der Handelsbilanz zu passiven latenten Steuern führt. Nach anderer – ebenfalls gut begründeter – Auffassung gilt mangels steuergesetzlicher Ausnahmeregelung zwingend die Maßgeblichkeit, sodass für eine Nutzung der verkürzten Abschreibungsdauer eine entsprechende Handhabung in der Handelsbilanz zwingend ist. Ist diese nicht möglich (siehe IDW-Meinung), besteht das Risiko, dass in einem finanzgerichtlichen Verfahren der Ansatz der in der Handelsbilanz zwingend gewählten Nutzungsdauer trotz BMF-Schreiben auch für steuerliche Zwecke als notwendig erachtet

wird. Aus der verkürzten Abschreibungsdauer können sich steuerliche Vorteile ergeben. Allerdings handelt es sich nur um temporäre Effekte, da der höheren Abschreibung im Jahr der Anschaffung geringere Abschreibungen in den Folgejahren gegenüberstehen. Zu berücksichtigen ist

außerdem, dass die verkürzte Nutzungsdauer in manchen Fällen, gerade wenn im vergangenen Jahr Verluste eingefahren wurden und keine Steuern zu zahlen sind, von geringem Nutzen ist. Auch in anderen Fällen kann je nach Liquiditätslage eine zeitliche Verlagerung von Steuerzahlungen

gar nicht gewollt sein. Die neue Regelung stellt (jedenfalls faktisch) ein Wahlrecht dar. Somit sollte im Einzelfall geprüft werden, ob sich die Anwendung der verkürzten Nutzungsdauer überhaupt anbietet.

Wirtschaftliche Betrachtung der Verpachtungen der öffentlichen Hand

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit zwei Urteilen vom 10.12.2019 zur Entgeltlichkeit bei der Verpachtung eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) Stellung bezogen. Beide Urteile sind zur Körperschaftsteuer ergangen und wurden am 14.01.2021 veröffentlicht.

Mit den beiden Urteilen nähert sich der BFH der Auffassung der Finanzverwaltung in R 4.3 Körperschaftsteuer-Richtlinien 2015 (KStR 2015) zu § 4 KStG an. Die Kernaussage des BFH lautet in beiden Fällen:

Eine juristische Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) unterhält einen Verpachtungs-BgA im Sinne von § 4 Abs. 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG), mit dem sie der Ertragsbesteuerung unterliegt, jedoch dann, wenn die Verpachtung entgeltlich erfolgt. Die Beurteilung der Entgeltlichkeit ist nicht in zivilrechtlicher, sondern in wirtschaftlicher Betrachtungsweise vorzunehmen.

Danach ist eine Entgeltlichkeit der Verpachtung nicht gegeben, wenn dem vertraglichen Pachtzins ein um ein Vielfaches höherer Betriebskostenzuschuss gegenübersteht. Eine Entgeltlichkeit in diesem Sinn liegt nicht vor, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht der Pächter, sondern der Verpächter die wirtschaftliche Last des vereinbarten Pachtzins zu tragen hat.

Entscheidend war in beiden Fällen, dass sich die Höhe des Betriebskostenzuschusses am Aufwand des Betriebsunternehmens und damit im Ergebnis auch an den geleisteten Pachtzahlungen orientierte.

Hierzu gehört, dass die formal vereinbarten Pachtzahlungen zwangsläufig bei der Bemessung des Betriebskostenzuschusses berücksichtigt werden müssen, weil es sich um Aufwand in Zusammenhang mit der übernommenen (gepachteten) Einrichtung handelt (im Ergebnis ebenso R 4.3 KStR 2015). Damit trägt im Ergebnis nicht die Pächterin die wirtschaftliche Last der Pachtzahlungen, sondern die jPdöR selbst. Der BFH sah es nicht als entscheidungserheblich an, dass in jeweils zivilrechtlich getrennten Verträgen die Höhe des Pachtentgeltes bzw. des Betriebskostenzuschusses vereinbart wurde.

Liegt als Folge dieser Rechtsprechung kein BgA im Sinne von § 4 Abs. 4 KStG vor, weil die Verpachtung – unmittelbar oder bei wirtschaftlicher Betrachtung – als unentgeltlich zu beurteilen ist, können die Verluste aus der Verpachtungstätigkeit nicht mehr mit positiven Ergebnissen anderer BgA verrechnet werden (bei Gleichartigkeit oder anderen nach § 4 Abs. 6 KStG zusammengefassten Tätigkeiten).

Bei der Beurteilung der Entgeltlichkeit der Verpachtung in Betriebsaufspaltungsfällen sind jedoch neben einem gezahlten Pachtentgelt auch die sonstigen aus der Beteiligung an der Betriebsgesellschaft erwachsenden Vorteile der Verpachtung (Dividende, stille Reserven, thesaurierte Gewinne) einem gegebenenfalls gewährten Zuschuss gegenüberzustellen (vgl. hierzu bereits OFD Niedersachsen vom 13.01.2011). Aber auch hier gilt: Ergibt sich bei einheitlicher Betrachtung eine Belastung für die jPdöR, weil der Zuschuss das Entgelt für die Verpachtung übersteigt, ist eine entgeltliche Verpachtung zu verneinen. Für die Annahme eines BgA ist auch hier Voraussetzung, dass die wesentlichen Betriebsgrundlagen gegen Entgelt an die Eigengesellschaft verpachtet werden. Insoweit kann die Beendigung der Betriebsaufspaltung – aber auch allgemein die Beendigung eines Verpachtungs-BgA – eine erhebliche Brisanz erlangen, wenn dem Besitz-BgA (oder auch nur Verpachtungs-BgA) eine ertragsstarke Beteiligung zuzuordnen war und diese mit der Beendigung des BgA in den Hoheitsbereich der jPdöR übergeht, was zur Realisierung der stillen Reserven in dieser Beteiligung führt.

Dem erkennenden Senat steht laut seinen Urteilen vom 10.12.2019 auch nicht die Rechtsprechung des BFH entgegen, wonach es an der für die Unternehmereigenschaft einer jPdöR erforderlichen Grundvoraussetzung der wirtschaftlichen (unternehmerischen) Tätigkeit fehlt, wenn eine Gemeinde über die von ihr vereinnahmten Beiträge nur einen kleinen Teil ihrer Kosten deckt (BFH-Urteil vom 15.12.2016). Diese Rechtsprechung betreffe die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft eines BgA, bei deren Beurteilung auf eine richtlinienkonforme

Auslegung des § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG i. V. m. § 4 KStG abzustellen ist (so ausdrücklich der BFH in seinem Urteil vom 15.12.2016 unter II.3. der Gründe).

Allerdings beschäftigen sogenannte symbolische Entgelte die deutsche Umsatzsteuerliteratur und die Rechtsprechung, seit der EuGH in zwei Urteilen diese Möglichkeit erwähnte (EuGH vom 20.01.2005, „Hotel Scandic Gasabäck“; EuGH vom 21.09.1988, „Kommission gegen Frankreich“).

So hat sich auch das Finanzgericht (FG) Niedersachsen in seinem Urteil vom 16.10.2019 zu den Rechtsfolgen eines symbolischen Entgelts bei der Umsatzsteuer geäußert. Laut FG Niedersachsen scheidet die Annahme einer Unternehmereigenschaft der jPdöR, wenn der Betriebskostenzuschuss das Pachtentgelt bei Weitem übersteigt und der Nutzungsüberlassung nach Saldierung zwischen Pacht und Verlustausgleich kein Entgelt gegenübersteht. Die Entscheidung des FG Niedersachsen betrifft eine Gemeinde, die ihr defizitäres Schwimmbad an einen Verein für einen geringen Zins verpachtet und zugleich diesem Verein Zuschüsse gewährt hat. Mit dieser Gestaltung will die Gemeinde die Belastung des Haushalts begrenzen und gleichzeitig den Vorsteuerabzug aus Investitionen in die Schwimmbad-Infrastruktur erhalten. Gegen dieses Urteil ist vor dem BFH ein Revisionsverfahren anhängig.

Es bleibt abzuwarten, ob der XI. Senat die Einschätzung des Finanzgerichts teilt. Die Tatsache, dass die Vereinbarungen des Pachtentgeltes und des Zuschusses in zwei verschiedenen Vertragsdokumenten vereinbart werden, dürfte jedenfalls nichts daran ändern, dass die Vereinbarungen wirtschaftlich auf einer einheitlichen vertraglichen Grundlage beruhen. Es spricht viel dafür, dass ein rein symbolisches Entgelt umsatzsteuerlich nach dem Gesichtspunkt des Missbrauchs oder wie im vorliegenden Fall aufgrund des fehlenden Entgeltcharakters bei einer Betätigung der öffentlichen Hand nicht anzuerkennen ist. Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ähnliche Verträge abgeschlossen haben, sollten das Revisionsverfahren aufmerksam beobachten. Es könnte für viele Fälle relevant sein.

Steuerliche Corona-Hilfen für den Sportsektor

Eine große Anzahl von Sportvereinen, Verbänden und kommunalen Einrichtungen hat die Auswirkungen der Corona-Krise in Form einer Austrittswelle bereits im Jahr 2020 zu spüren bekommen. Die im März 2021 verhängte Notbremse wirkte deshalb auf den Sportsektor wie ein Knockdown. Die derzeitigen Öffnungsszenarien sind meist mit Schnelltests und strengen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen verbunden. Trotz – oder gerade wegen – dieser aufwendigen Maßnahmen zögern viele Mitglieder bei der Teilnahme an Sportangeboten und die Vereine können nur an Mitglieder appellieren, dem Verein treu zu bleiben und an der Mitgliedschaft festzuhalten.

Zur Förderung und Unterstützung eines gesamtgesellschaftlichen Engagements zur Eindämmung der Ausbreitung der Pandemie sind mit dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 09.04.2020, ergänzt durch das Schreiben vom 26.05.2020, Verwaltungsregelungen getroffen worden, die den von der Corona-Krise Betroffenen helfen sollen. Diese Regelungen sind mit dem BMF-Schreiben vom 18.12.2020 bis zum 31.12.2021 verlängert und erweitert worden und gerade auch im Bereich des Sports anwendbar.

Die folgenden steuerlichen Erleichterungen sind zur Verbesserung der Liquidität der von der Corona-Krise Betroffenen hervorzuheben:

1. Vereinfachter Zuwendungsnachweis bei Spenden

Für alle Sonderkonten inländischer juristischer Personen des öffentlichen Rechts ist unabhängig vom Betrag ein vereinfachter Zuwendungsnachweis – anhand eines Bareinzahlungsbelegs oder der Buchungsbestätigung

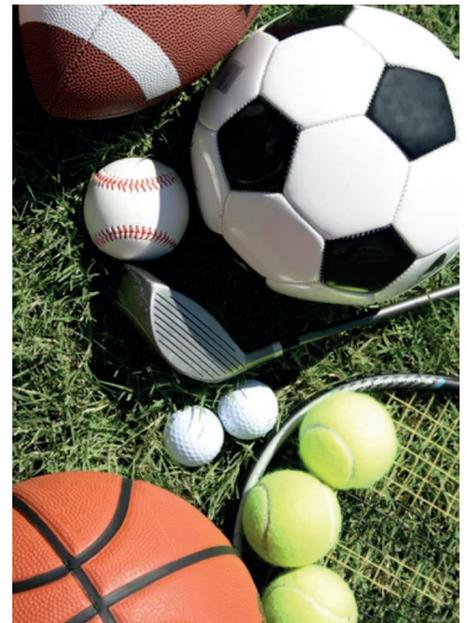
eines Kreditinstituts – ausreichend. Ab 2021 gilt der vereinfachte Zuwendungsnachweis für alle sonstigen Spenden bei Beträgen bis zu 300 €.

2. Spendenaktionen für von der Corona-Krise Betroffene

Einer gemeinnützigen Körperschaft ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die sie nach ihrer Satzung nicht fördert. Ruft eine gemeinnützige Körperschaft zur Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene auf (satzungsfremde Spenden), kann sie die Spende (eigentlich) nicht für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwenden. Die Mittel können aber ausnahmsweise für den Zweck verwendet werden, der bei dem Spendenaufruf genannt wurde. Das gilt beispielsweise für Hilfsaktionen von Sportvereinen für von der Corona-Pandemie Betroffene. In diesen Fällen ist aber darauf zu achten – und im Zweifel auch nachzuweisen –, dass diese Sonderspenden tatsächlich zweckentsprechend verwendet worden sind. Zudem ist auf der Zuwendungsbestätigung auf die Sonderaktion zur Hilfe von Betroffenen hinzuweisen.

3. Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen

Sponsoring-Maßnahmen im Sport zur Stärkung des gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalts in der Corona-Pandemie sind als Betriebsausgaben abziehbar. Entsprechendes gilt für Zuwendungen in Form von Wirtschaftsgütern und unentgeltlichen Leistungen, die ein von der Corona-Krise Betroffener von seinem Geschäftspartner zur Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung erhält.

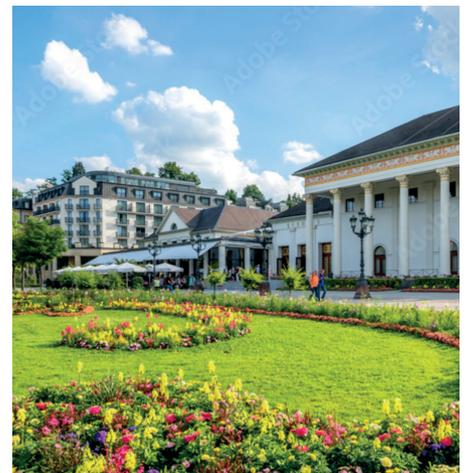


Auch an anderer Stelle hat das BMF seine Ausführungen zu Erleichterungen in der Corona-Krise nochmals konkretisiert. So soll die Krisensituation bei der Mittelverwendung Berücksichtigung finden, Rücklagen dürfen aufgelöst werden, um eine coronabedingte Notlage abzumildern, das Fehlen satzungsmäßiger Tätigkeiten wegen der Corona-Beschränkungen soll unschädlich sein. Außerdem wird das Ausstellen einer Spendenquittung für den Verzicht auf die Rückzahlung des Entgelts für eine ausgefallene Sportveranstaltung ausdrücklich erlaubt. Schließlich ist ein Verlustausgleich auf Ebene der gemeinnützigen Einrichtung leichter möglich und auch der Ehrenamtsfreibetrag sowie der Übungsleiterpauschbetrag dürfen bei Weiterzahlung eines Entgelts ohne Leistungserbringung unverändert angesetzt werden. Kommen Sie bei Bedarf hierzu gern auf uns zu.

Vorsteuerabzug bei öffentlichen Kureinrichtungen

Mit einem Urteil aus dem Jahr 2017 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass eine Stadt, die ihren Marktplatz sowohl für wirtschaftliche als auch für hoheitliche Zwecke verwendet, diesen nicht in vollem Umfang ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zuordnen kann und deshalb nur anteilig zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Mit einem Schreiben aus Januar 2021 setzt die Finanzverwaltung dieses Urteil im Umsatzsteueranwendungserlass um. Bezogen auf den konkreten Vorsteuerabzug aus den Kosten für die Errichtung und Unterhaltung von öffentlichen Kureinrichtungen (z. B. Parkanlagen, Spazierwege) wird hier ausgeführt, dass für diesen Bereich keine Vorsteuern

geltend gemacht werden können, wenn die Einrichtungen durch öffentliche Widmung als dem Gemeingebrauch zugänglich anzusehen bzw. einer solchen Widmung zuzuführen sind. Das gilt auch, wenn die Gemeinde vom Kurgast auf Grundlage einer Satzung einen allgemeinen Kurabgabebeitrag erhebt, da die Nutzung durch den Kurgast nicht im Rahmen einer über den Gemeingebrauch hinausgehenden Sondernutzung erfolgt. Zum gleichen Ergebnis kommt man, wenn die Einrichtung ausdrücklich oder konkludent der Öffentlichkeit zur Nutzung überlassen wird. Dadurch ist eine Sondernutzung mit einer den Vorsteuerabzug ermöglichenden wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen.



Integriertes Tax-Compliance-Management-System (TCMS) – Erhöht das Verbandssanktionengesetz den Druck?

Derzeit gibt es kein Gesetz, das unmittelbar zur Einführung eines Tax-Compliance-Management-Systems (TCMS) verpflichtet. Allerdings gibt es – auch für die öffentliche Hand – gute Gründe, sich trotzdem intensiv mit der Thematik auseinanderzusetzen. Einer davon ist die Änderung der in den vergangenen Jahrzehnten üblichen Praxis der Betriebsprüfungen. Bislang waren in Kauf genommene Fehler und Nachlässigkeiten eher unkritisch. Wenn der Betriebsprüfer kam, blieben diese Fehler und Nachlässigkeiten entweder unentdeckt oder wurden korrigiert, ohne dass weitere strafrechtliche Konsequenzen befürchtet werden mussten. Als Nachteil verblieb die Verzinsung der Steuernachzahlung. Heute kann davon keine Rede mehr sein. Die Finanzverwaltung hat entsprechend dem internationalen Trend längst begonnen, kleinere – und auch unbeabsichtigte – Verstöße an die Bußgeld- und Strafsachenstelle zu melden. Selbst wenn das Verfahren hinterher eingestellt wird, kostet das Zeit, Geld und vor allem Nerven. Und häufig ist das mit Reputationsschäden verbunden, die sich gerade auch juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht leisten können und wollen.

Doch selbst ohne die Ausnutzung der vermeintlichen Schwächen der Finanzverwaltung reichen heute eine sorgfältige Erledigung der Buchhaltung und die rechtzeitige Abgabe der erforderlichen Steuererklärungen nicht mehr aus. Verlangt werden eine ständige Überwachung und



Kontrolle aller Prozesse mit steuerlichem Bezug, die zu einem nach bestem Wissen und Gewissen fehlerfreien Ergebnis führen. Als Instrument zur Umsetzung dient das TCMS. Liegen steuerliche Pflichtverletzungen vor, wird sich der Steuerpflichtige zukünftig allein aufgrund der Tatsache, dass er kein TCMS eingerichtet hat, mit dem Vorwurf der Fahrlässigkeit auseinandersetzen müssen.

Die grundlegenden Vorschriften, mit denen Verstöße gegen das geltende Steuerrecht geahndet werden, sind dabei nicht neu. Neu ist lediglich, dass die Behörden die Gesetze seit geraumer Zeit verschärft anwenden, in Einzelfällen ohne Augenmaß. In diesem Kontext hat das Bundesministerium der Finanzen bereits im Jahr 2016 einen Erlass veröffentlicht, wonach die Einrichtung eines TCMS geeignet ist, den Steuerpflichtigen vom Vorwurf einer Straftat freizusprechen. Zu den klassischen steuerstrafrechtlichen Vorschriften gehören die Steuerhinterziehung und die leichtfertige Steuerverkürzung der steuerlichen Abgabenordnung. Eher unbekannt sind dagegen die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG). Insbesondere § 130 OWiG ermöglicht den Behörden das Vorgehen gegen verantwortliche Personen wegen Organisationsverschuldens. Die Vorschrift verpflichtet zu einer Reihe von Maßnahmen, die letztlich nur mittels eines digital gestützten TCMS bewältigt werden können.

Zusätzliche Verschärfungen wird das Verbandssanktionengesetz (VerSanG) bringen, das derzeit im Entwurf vorliegt und voraussichtlich zum 01.01.2022 in Kraft treten wird. Dabei handelt es sich um die Einführung eines Unternehmensstrafrechts, bei dem der Verband selbst und nicht die für ihn handelnden Personen strafrechtlich verfolgt werden. Dabei gelten nicht nur Unternehmen in privatrechtlichen Rechtsformen als betroffene Verbände, sondern auch juristische

Personen des öffentlichen Rechts, sofern deren Betätigung wirtschaftlich ausgerichtet ist. Zwar ist nicht mit einer ganz kurzfristigen Verabschiedung des Gesetzes zu rechnen und es darf derzeit von einer großzügigen Übergangsregelung ausgegangen werden, nichtsdestotrotz empfiehlt sich eine frühzeitige Befassung mit der Materie. Der Gesetzesentwurf sieht nämlich vor, dass ein wirksames Compliance-Management-System strafmildernde Berücksichtigung findet und im besten Fall allein aus diesem Grund sogar ganz von einer Strafverfolgung abgesehen werden kann. Die beabsichtigte Kodifizierung zeigt, welcher Fokus auf Compliance-Management-Systemen liegt. Aus steuerlicher Sicht bedeutet das, dass der Stellenwert eines TCMS zukünftig noch höher einzuschätzen sein wird.

Wie ein angemessenes TCMS aussehen muss, hängt von den individuellen Rahmenbedingungen der Organisation ab. Erfolgt die Bearbeitung eines Teils der steuerlichen Aufgaben durch einen externen Steuerberater oder durch die eigene Buchhaltungs- oder Steuerabteilung? Welche IT-Systeme werden eingesetzt? Von wie vielen Personen oder aus wie vielen Abteilungen müssen Informationen zusammengestellt werden, damit ein steuerlicher Sachverhalt richtig eingeschätzt werden kann? Die verantwortlichen Personen sind gefordert, sich ernsthaft Gedanken über Zuständigkeiten, Aufgaben und Prozesse zu machen. Das kann als echte Chance genutzt werden, in Ecken und Winkel zu schauen, die lange nicht im Fokus standen, und Prozesse neu zu ordnen. Es eröffnet die Möglichkeit, Arbeitsabläufe zu verschlanken, Risiken zu reduzieren und gleichzeitig die notwendige Digitalisierung einen Schritt voranzubringen. Proaktiv zu sein bedeutet, die Situation und die Verhältnisse nach seinen eigenen Vorstellungen zu gestalten und nicht zu warten, bis die Ereignisse – z. B. veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen – einen unter Zeitdruck zum Handeln zwingen.

Bundesfinanzhof (BFH) äußert sich zur Nachholung der Feststellung eines Einlagekontos eines BgA

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) war für das Jahr 2006 eine Feststellung eines Einlagekontos mit 0 € erfolgt, für die Folgejahre bis einschließlich 2010 war das jedoch mangels Steuerrelevanz unterblieben. Erst für das Jahr 2011 wurde eine Feststellung benötigt und das Finanzamt wollte für den Stichtag 31.12.2011 von einem Anfangsbestand des Einlagekontos von 0 € entsprechend der

Feststellung des Jahres 2006 ausgehen. Das sah der BFH als unzutreffend an, da die letztgenannte Feststellung nur für das Folgejahr 2007 gilt. Die Sache wurde daraufhin zurückverwiesen, damit die Feststellungen für 2007 bis 2010 nachgeholt werden. Diese Feststellungen sollen laut BFH auf Basis einer sachlich abstrakten Beurteilung erfolgen, und zwar unabhängig von der Gewinner-

mittlungsart des Betriebs gewerblicher Art oder dem Überschreiten der Grenzen betreffend die Kapitalertragsteuer nach § 20 Abs. 1 Nr. 10 lit. b) EStG. Im Einzelfall kann diese Entscheidung hilfreich sein, wenn die unterbliebene Feststellung eines Einlagekontos benötigt wird, um Kapitalertragsteuerbelastungen zu mindern.

Initiative gegen doppelte Umsatzsteuerbelastung bei weitergeleiteten Zuschüssen

Das Thema schwelt schon einige Zeit: In der Zeitschrift „Public Sector aktuell“ (Dezember 2018) haben wir uns bereits mit den umsatzsteuerrechtlichen Folgen der Weitergabe von Zuschüssen beschäftigt. Im Kern geht es um Zuschüsse der öffentlichen Hand (Erstempfänger) aus EU- und Bundesfördermitteln, die diese an private Dritte oder an Eigengesellschaften (Letztempfänger) weitergibt. Nach der aktuellen Rechtsprechung der Finanzgerichte liegt eine umsatzsteuerbare Leistung vor, wenn der Förderungsempfänger konkrete Projektvorgaben erfüllt, um die Förderung zu erhalten. Hierbei muss der Erstempfänger bei der Beantragung eine Nettoinvestition in der Umsetzung offenlegen. Der erhält dann z. B. 10 Mio. € statt brutto 11,9 Mio. € und überträgt die Aufgabe und die Mittel an den Letztempfänger, der aus dem weitergeleiteten Zuschuss die Umsatzsteuer (bei 19 % USt.: 1,597 Mio. €) an das Finanzamt abführt (d. h., es verbleiben nur 8,403 Mio. €). Die in der oben genannten Zeitschrift dargestellte Lösung „Erstempfänger nur als durchleitende Stelle“ konnte in den uns bekannten Fällen der Weiterleitung von Mitteln zum Bau der vierten Reinigungsstufe in der Abwasserbeseitigung nicht umgesetzt werden. Deshalb ist die Verfolgung der weiteren Entwicklung einer gemeinsamen Bundesratsinitiative der Länder Bayern und Niedersachsen vom 11.03.2021 für betroffene Erst- und Letztempfänger sicher interessant.

Sie ist „Entschließung des Bundesrates zur Vermeidung einer Umsatzsteuerbelastung von Zuwendungen der öffentlichen Hand zur Projektförderung“ benannt und führt als Begründung aus: „Staatliche Projektförderungen müssen auch voll beim Empfänger ankommen. Es widerspricht dem Sinn und

Zweck der Projektförderung, wenn die öffentliche Hand ein Projekt fördert und zeitgleich einen Anteil dieser Förderung in Form der Umsatzsteuer wieder einbehält. Die Projektträger zeigen sich von dieser Entwicklung häufig irritiert und ziehen sich wegen der drohenden finanziellen Risiken zunehmend aus Projekten zurück.“ Genauso burschikos könnte man nun erwidern, dass die Fördergeber nicht gehindert sein könnten, in diesen besonderen Fällen eine Bruttoförderung zu ermöglichen und so quasi mit der einen Hand zu geben und mit der Hand des Fiskus über die Umsatzsteuer zurückzuholen. Dieser Weg scheint aber nicht gangbar: „Ein Aufweichen der bestehenden Fördervorgaben ist nicht sinnvoll, weil diese Vorgaben einen effektiven und zielgerichteten Einsatz der begrenzten Fördermittel sicherstellen würden und es ausdrücklich im Interesse der Steuerzahler und der öffentlichen Haushalte ist, dass diese Kontrollinstrumente der Projektsteuerung weiter eingesetzt werden.“¹

So wird die Lösung von der Bundesratsinitiative in einer Änderung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie gesehen und es wird empfohlen, dass die Bundesregierung die Angelegenheit auf der europäischen Ebene thematisiert. Um der Forderung mehr Gewicht geben zu können, wird abschließend auf die zumindest teilweise mitbetroffenen Zuschüsse des Corona-Hilfsprogramms der Europäischen Union von 390 Mrd. € verwiesen. Es ist zu befürchten, dass ein großer Teil dieser Zuschüsse zu besteuern sein wird und insoweit nicht vollumfänglich für die angestrebten Förderziele zur Verfügung steht.

¹Beschluss des Bundesrates v. 07.05.2021, Drucksache 212/21 „Entschließung des Bundesrates zur Vermeidung einer Umsatzsteuerbelastung von Zuwendungen der öffentlichen Hand zur Projektförderung“



Impressum

Herausgeber

ATG Allgäuer Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

V.i.S.d.P.

Dr. Simone Jäck

Konzeption und Realisation:

valido marketing services GmbH

Unser Service im Internet

Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben und weitere Informationsbroschüren finden Sie unter unserer Internetadresse www.atg.de in der Rubrik „Kanzlei/Publikationen“.

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und ständige Änderungen in der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

www.atg.de XING  in 